



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 08.12.2014

Beschluss Nr. 203/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Nutzungsänderung ehemaliges Krankenhaus zur Unterbringung von Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (Asylbewerber) als Gemeinschaftsunterkunft bzw. Erstaufnahmelager“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 10, Flst. 888/3

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung ehemaliges Krankenhaus zur Unterbringung von Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (Asylbewerber) als Gemeinschaftsunterkunft bzw. Erstaufnahmelager“.

Beschluss Nr. 204/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben „Einbau Aufzug / Nutzungsänderung 1. OG i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flst. 1011/156

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Einbau Aufzug / Nutzungsänderung 1. OG i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO“.

Beschluss Nr. 205/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 7, Flst. 790/11

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ mit folgenden Bedingungen:

1. Der beantragten Abweichung (hier: Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB) hinsichtlich der Firstrichtung wird zugestimmt.
2. Der beantragten Abweichung (hier: Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB) zur Verringerung der festgesetzten Dachneigung von 40° auf 35° wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 207/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau einer Lagerhalle i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flst. 1246/23

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau einer Lagerhalle i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“.

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt (RuSenBeirS) vom 13.01.2015 - Neufassung -

Auf Grund der §§ 2 und 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 13. November 2014 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Rudolstadt wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Rudolstadt mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und der Verwaltung.



- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortschaftsräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (7) Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält einmal jährlich in einer Stadtratssitzung Gelegenheit über die Arbeit des Seniorenbeirates zu berichten.

§ 4 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat 12 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Für 2 der 12 Beiratsitze hat der Stadtrat das Vorschlagsrecht für zwei Stadträte aus seiner Mitte, die durch Wahl zu bestätigen sind. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den

Bürgermeister von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.

Daneben haben die aus dem Kreis der Stadträte in den Beirat gewählten Stadträte das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern sie dem Vorstand nicht per se angehören.

- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.



§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Dem Seniorenbeirat wird durch die Stadt Rudolstadt ein angemessener Geldbetrag für seine Tätigkeit nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19. Januar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt 02/2004 vom 11.02.2004) außer Kraft.

Rudolstadt, den 13.01.2015
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Hinweis auf Stellenausschreibung



Bei der **Stadt Rudolstadt** sind voraussichtlich folgende Stellen zu besetzen:

ab 01.09.2015 – 1 Mitarbeiter/in
(Historische Bibliothek)

ab 01.04.2015 – 2 Saisonkräfte
(Thür. Bauernhäuser)

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu den Bewerbungsfristen erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik „AKTUELLES“. Für Fragen zu den Ausschreibungen erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt
oder per **E-Mail: personal@rudolstadt.de**

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 16. Februar 2015 werden die Raten für das I. Quartal 2015 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Bankleitzahl: 830 503 03
Konto-Nr. 41084
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
SG Steuern

Ausschreibung der Grundstücke Am Gewächshaus/ Pestalozzistraße in 07407 Rudolstadt

Die Stadt Rudolstadt schreibt folgendes, aus zwei Parzellen bestehendes Grundstück Am Gewächshaus/Pestalozzistraße mit der Zielstellung einer Wohnbebauung öffentlich zum Verkauf aus:

Flurstücke:	133/17 und 133/20
Gemarkung / Flur :	Rudolstadt / 1
Grundstücksgröße:	265 m ² , 871 m ²
Mindestkaufpreis:	61.800 EUR

Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und -bedingungen stehen im Internet unter der Adresse www.rudolstadt.de im Bereich Aktuelles/Öffentliche Ausschreibung/Städtische Immobilien zur Verfügung. Kaufangebote können bis zum 13.04.2015 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG) Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, sofern mit keinem der eingereichten Kaufangebote ein geeignetes Bebauungskonzept vorgelegt wird.

SG Liegenschaften

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten:

jeweils letzter Donnerstag im Monat, 16.00 Uhr,
Bürgerservice im Rathaus
(Monat Februar keine Sprechstunde!)